

Drei Jahre Cannabisgesetz

Mit der Gesetzesänderung vor drei Jahren eröffneten sich der deutschen Therapielandschaft neue Optionen. Die Cansativa GmbH hat die wichtigsten Meilensteine und Erkenntnisse der letzten drei Jahre für Sie zusammengefasst.

10.03.2017: Das „Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ tritt in Kraft:

- Ärzte aller Fachrichtungen (mit Ausnahme von Zahnärzten und Tiermedizinern) dürfen Cannabisblüten, Cannabisextrakte und andere cannabis-haltige Arzneimittel verschreiben.
- Verschreibungen sind grundsätzlich für jede Indikation möglich bei schwerwiegenden Erkrankungen, Versagen etablierter Therapien sowie zu erwartendem Behandlungserfolg.
- Patienten müssen einen Kostenübernahmeantrag bei der Krankenversicherung stellen. Diese darf die Kostenübernahme nur in begründeten Ausnahmefällen ablehnen. Eine Entscheidung ist innerhalb von drei Wochen, bei Hinzuziehen des MDKs innerhalb von fünf Wochen zu treffen. Im Rahmen einer SAPV (spezialisierte ambulante Palliativversorgung) beträgt die Genehmigungsfrist drei Tage.
- Verordnung erfolgt über ein Betäubungsmittelrezept, welches innerhalb von 7 Tagen vom Patienten in der Apotheke eingelöst werden muss. Die Bereitstellung des Arzneimittels darf später erfolgen.
- Nicht-interventionelle Begleiterhebung zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln durch das BfArM bis 2022.

Eine Auswertung der Kennzahlen der zweitgrößten Krankenversicherung Deutschlands, der Barmer mit ca. 9 Millionen Versicherten, zeigt einen deutlichen Anstieg der Verordnungen von Medizinalcannabis seit der Gesetzesänderung 2017.

Demnach wurden im vergangenen Jahr etwa doppelt so viele Anträge auf eine Kostenübernahme als vor drei Jahren gestellt. In Summe waren dies 6.094 Anträge letztes Jahr, was einen Anteil von weniger als 0,1% der Versicherten der Barmer ausmacht. Die Genehmigungsquote der Kostenerstattung lag dabei bei 67% der Verschreibungen.

Die prozentuale Verteilung der Anträge auf die jeweiligen Bundesländer orientiert sich dabei am Anteil der Einwohner an der Gesamtbevölkerung. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die meisten Verordnungen für medizinisches Cannabis auf Bayern und Nordrhein-Westfalen fallen.

Vergleicht man die genauen Zahlen, lassen sich allerdings leichte Abweichungen im Verhältnis an der Gesamtzahl ausmachen. So verteilen sich etwa 4,9% der deutschen Gesamtbevölkerung auf Sachsen, wohingegen nur 2,8% der eingereichten Anträge auf Kostenerstattung auf dieses Bundesland fallen. Umgekehrt verhält es sich in Bayern. Die Anträge auf Kostenerstattung der Medizinalcannabis-Therapie liegen hier bei 20,3%, wohingegen nur 15,8% der Deutschen in Bayern leben.

In den vergangenen drei Jahren sind nicht nur die Verordnungen angestiegen, auch die Anzahl an Unternehmen, welche sich im Medizinalcannabismarkt bewegen, ist stetig angewachsen. Vor allem im vergangenen Jahr hat der Medizinalcannabismarkt an weiteren Akteuren hinzugewonnen. Mittlerweile haben Apotheken die Möglichkeit, von mehr als 30 Großhändlern cannabishaltige Arzneimittel zu beziehen.

Die Cansativa GmbH wurde als einer der First-Mover bereits 2017 gegründet und vertreibt seit 2018 als unabhängiger deutscher Importeur verlässlich medizinisches Cannabis an Apotheken und Großhändler in Deutschland. Cansativa versteht sich hierbei als Teilsortimentshändler für Medizinalcannabis und dazugehörige Medizinprodukte sowie medizinisches Zubehör.

10. März 2020

Cansativa GmbH
Hessenring 15i
64546 Mörfelden-Walldorf
www.cansativa.de